



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 1440.

25. APRIL 1928.

Die Einwohnergemeinde Wetzstätt hat zur Einführung des Bauplan-
verfahrens einen Bauplan mit Baureglement aufgestellt.

Die Vorlage ist nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 während der gesetzlichen Frist unter Auskündigung im Lokal-Anzeiger Schönenwerd vom 20. Oktober 1927 beim Präsidenten der Baukommission zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt worden. Die während der Auflagefrist eingelaufenen Beschwerden wurden auf gutlichem Wege erledigt.

Die Gemeindeversammlung hat am 17. Januar 1928 dem Bebauungs-
plan und Baureglement die Genehmigung erteilt. Gegen diesen Entscheid sind innert der gesetzlichen Frist keine Einsprachen eingereicht worden.

Die Einwohnergemeinde Wetzstätt legt nunmehr den Bebauungsplan sowie das Baureglement dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.

Die Prüfung des Bebauungsplanes ergibt, dass er den Vorschriften des Gesetzes betreffend das Bauwesen entspricht.

Das Baureglement gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

§ 11. Das Wort "Ausschreibung" ist zu ersetzen durch "Publikation des Baugesuches".

In
§ 15. Absatz 4 ist das Wort "etc." zu streichen. Ferner ist der letzte Satz von Absatz 5 und 6 zu streichen.

Der
§ 16. letzte Absatz soll lauten: "Solche Strassen können von der Gemeinde übernommen werden, wenn sie ein Bedürfnis und technisch richtig angelegt sind".

§ 17. Der Nachsatz von § 17 "Für den Fall dass" ist, weil ungerechtfertigt, zu streichen. Es steht der Gemeinde jeder Zeit

Es wird beschlossen:

Dem von der Gemeinde Winznau vorgelegten Bebauungsplan mit Bau-
reglement, letzterem unter Vorbehalt der Berücksichtigung vorstehender
Abänderungen, wird die Genehmigung erteilt.

Dem Bau-Departement sind 3 bereinigte Druckexemplare des berei-
nigten Reglementes einzusenden.

Taxe Fr. 30.-- (Staatskanzlei Nr. 1624).

Der Staatsschreiber:

H. A. Lechner

Bau-Departement (3), mit 1 Exemplar Bebauungsplan.
Kantonsingenieur.
Kreisbauadjunkt II, Olten.
Gemeinde Winznau, mit 1 Exemplar Bebauungsplan und Baureglement.